OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351165/3/Py/TO

Datum:
Linz, 20. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des D.G., inzwischen vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Mag. P.S., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.02.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 03.02.2022, GZ: SJF/SH, hat der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) die mit Bescheid vom 17.01.2022 zuerkannte Leistung des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20, 27 Oö. SOHAG iVm §§ 5ff Oö. SOHAG mit 28.01.2022 eingestellt.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 17.01.2022, GZ: SJF/SH, eine Leistung der Sozialhilfe befristet bis 30.04.2022 zuerkannt worden sei. Zudem sei der Bf mit Schreiben vom 17.01.2022 aufgefordert worden, sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden und einen Antrag auf Wohnbeihilfe beim Land OÖ zu stellen. Eine entsprechende Bestätigung sollte bis 28.01.2022 der Behörde vorgelegt werden. Am 28.01.2022 langte ein Schreiben über die derzeitige Arbeitsunfähigkeit samt entsprechendem ärztlichem Gutachten bei der belangten Behörde ein. Ein Nachweis über die Antragstellung auf Gewährung von Wohnbeihilfe beim Land OÖ wurde nicht vorgelegt. Laut Auskunft des Landes OÖ am 01.02.2022 sei kein Ansuchen auf Wohnbeihilfe eingereicht worden.

Aufgrund mangelnder Bemühung, die Erledigung der Wohnbeihilfe durch das Land OÖ zu erlangen, habe der Bf die sachliche Voraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe nicht mehr erfüllt, weshalb die Leistung mit 28.01.2022 einzustellen war.

I.2. Dagegen wurde von der zu diesem Zeitpunkt bestellten Erwachsenvertretung des Bf mit Eingabe 03.03.2022 Beschwerde erhoben. In der fristgerecht eingebrachten Beschwerde wird dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Mit Bescheid vom 03.02.2022 wird dem Beschwerdeführer die mit Bescheid vom 17.01.2022 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, befristet bis 30.04.2022 per 28.01.2022 eingestellt.
Begründet wird die Einstellung damit, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17.01.2022 aufgefordert worden sei, sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden und einen Antrag auf Wohnbeihilfe beim Land OÖ zu stellen. Eine entsprechende Bestätigung sollte bis 28.01.2022 der Behörde vorgelegt werden. Am 28.01.2022 langte wohl ein Schreiben über die derzeitige Arbeitsunfähigkeit sowie ein ärztliches Zeugnis ein, der Nachweis über die Antragstellung auf Wohnbeihilfe beim Land OÖ sei jedoch nicht fristgerecht vorgelegt worden. Diese Auskunft sei am 31.01.2022 im Rahmen der Amtshilfe der Behörde vom Land OÖ erteilt worden, nämlich dass der Beschwerdeführer kein Ansuchen auf Wohnbeihilfe fristgerecht eingebracht hat.

Dies trifft so nicht zu und handelt es sich dabei um eine unrichtige Feststellung seitens der belangten Behörde.
Der Beschwerdeführer leidet nachweislich an einer schweren psychischen Erkrankung im Sinne einer Grenzbegabung mit einem IQ von 69 bei Trisomie 18 sowie einer Persönlichkeitsentwicklungsverzögerung. Zudem wurde vom Bundessozialamt eine 60%iger Grad der Behinderung festgestellt.
Der Beschwerdeführer hat sich fristgerecht beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und fristgerecht eine Bescheinigung über die derzeitige Arbeitsunfähigkeit bei der belangten Behörde vorgelegt.
Dem Beschwerdeführer kann sohin kein Vorhalt gemacht werden und sind daher schon aus diesem Grund die Voraussetzungen für den Bezug der Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes gegeben, welche von vornherein bis zum 30.04.2022 befristet zuerkannt worden ist.
Mittels Antrag vom 07.02.2022 hat der Beschwerdeführer erneut die Zuerkennung der Sozialhilfe sowie die Zuerkennung der Wohnbeihilfe beantragt.
Es liegen sohin erhebliche Feststellungsmängel der belangten Behörde vor, welche zum erheblichen Nachteil des Beschwerdeführers führen. Es liegen keinesfalls die Voraussetzungen vor, dem Beschwerdeführer auch die vom 17.01.2022 befristet zuerkannte Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes einzustellen, zumal die Vorlage des AMS - welche die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt - fristgerecht vorgelegt worden ist. Die Wohnbeihilfe wurde mittels Bescheid vom 17.01.2022 ebenfalls befristet bis zum 30.04.2022 gewährt. Durch die Antragstellung vom 07.02.2022 liegen spätestens seit diesem Zeitpunkt wieder die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe vor.“

I.3. Mit Schreiben vom 07.03.2022 legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde angemerkt, dass im Wege der Amtshilfe vom Land OÖ die Auskunft erteilt wurde, dass ein Antrag auf Wohnbeihilfe am 09.02.2022 gestellt wurde und somit erst nach Einstellung der Leistung der Sozialhilfe.
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 08.03.2022, 6 P 100/21h-64, wurde der nunmehrige Erwachsenenvertreter zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung des Bf für die bisher bereits umfassten Angelegenheiten, Vertretung vor Behörden und Sozialversicherungsträgern, Vertretung im Bereich der Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten und Vertretung gegenüber privaten Vertragspartnern bei Rechtsgeschäften, die über Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen, bestellt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da sich bereits daraus der entscheidungsrelevante Sachverhalt klären ließ und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht

erwarten lässt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde zudem nicht beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf, geb. x, österreichischer Staatsbürger, hat am 14.10.2021 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.01.2022 wurde dem Bf befristet bis 30.04.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form monatlicher Leistungen – Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö SOHAG sowie Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG – zuerkannt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17.01.2022 wurde der Bf im Wege seiner damaligen Erwachsenenvertretung – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Ermahnung iSd § 19 Oö. SOHAG – aufgefordert, sich ehest beim AMS arbeitslos zu melden und einen Antrag auf Wohneihilfe beim Land OÖ zu stellen. Die entsprechenden Bestätigungen seien bis 28.01.2022 der Behörde vorzulegen. Dieses Schreiben wurde der Erwachsenenvertretung am 19. Jänner 2022 nachweislich zugestellt.

Am 28.01.2022 langte bei der Behörde ein Schreiben der Erwachsenenvertretung über die derzeitige Arbeitsunfähigkeit des Bf ein, dem auch ein ärztliches Gutachten beigefügt war. Ein Nachweis über die geforderte Antragstellung auf Zuerkennung von Wohnbeihilfe wurde nicht vorgelegt.

Auf Nachfrage der belangten Behörde vom 31.01.2022 teilte das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, mit E-Mail vom 01.02.2022 im Wege der Amtshilfe mit, dass bis dato kein Ansuchen auf Wohnbeihilfe eingereicht wurde.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 03.02.2022, der Erwachsenenvertretung zugestellt am 04.02.2022, stellte die belangte Behörde die dem Bf befristet bis 30.04.2022 zuerkannte Sozialhilfe ein.

Mit Schreiben der Erwachsenenvertretung vom 07.02.2022 – eingelangt bei der belangten Behörde am 08.02.2022 – wurde ein neuer Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe sowie ein Antrag auf Zuerkennung der Wohnbeihilfe an die belangte Behörde übermittelt. Mit E-Mail vom 09.02.2022 wurde die Erwachsenvertretung von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass Anträge auf Wohnbeihilfe beim Land OÖ einzubringen sind. Im Rahmen eines neuerlichen Auskunftsersuchens nach § 41 Abs. 7 Oö. SOHAG teilte das Amt der Oö. Landesregierung,

Abteilung Wohnbauförderung, der belangten Behörde am 22.02.2022 mit, dass vom Bf am 09.02.2022 ein Antrag auf Wohnbauförderung gestellt wurde.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe sind in § 3 Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, geregelt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) festgelegt:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

Die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 6 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel:

„§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

§ 19 Oö. SOHAG legt ein Sanktionssystem fest:

„19

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7

Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

Die Mitwirkungspflicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist in § 23 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Leistung, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, mit schriftlichem Bescheid einzustellen.

III.2. Die belangte Behörde hat die mit Bescheid vom 17.01.2022 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe, die befristet bis 30.04.2022 gewährt wurde, mit 28.01.2022 eingestellt, da der Bf trotz nachweislicher Aufforderung keinen Antrag auf Zuerkennung von Wohnbeihilfe beim Land OÖ gestellt hat.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut sowie soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG) Sozialhilfeleistung nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

Die Bemühungspflicht ist sohin nach § 6 Oö. SOHAG eine sachliche Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistung der Sozialhilfe. Nach § 6 Abs. 5 Z 1 und 3 Oö. SOHAG fällt unter diese Bemühungspflicht auch der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 und die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte. § 14 Abs. 2 leg. cit. legt fest, dass zu den Leistungen Dritter auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs und somit auch die Wohnbeihilfe fällt.

Den Materialien zu § 14 Oö. SOHAG – *vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages XXVII. GP* – lässt sich Folgendes entnehmen:
„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Leistungen, die einer Person auf Grund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen zB. Arbeitslosengeld, Notstandsbeihilfe,

Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.
[...]
Kommt die hilfesuchende Person dem Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe nicht nach, so kann dies dazu führen, dass die Leistung der Sozialhilfe von vornherein nicht erbracht oder eingestellt wird."

Aus § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG geht hervor, dass bei Wegfall einer der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen ist.

Wie oben ausgeführt, stellt eine Voraussetzung für den Anspruch der Sozialhilfe der Beitrag der hilfesuchenden Person zur Abwendung oder Milderung der sozialen Notlage in Form des Einsatzes von Leistungen Dritter und der Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte dar. Wird dieser Beitrag, der sich im gegenständlichen Fall im Bemühen um die Erlangung der Wohnbeihilfe zeigt, nicht geleistet, ist von einem Wegfall der Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe auszugehen.

Der Bf ist im Wege seiner Erwachsenenvertretung nachweislich auf die ihn treffende Verpflichtung zur Antragstellung auf Zuerkennung von Wohnbeilhilfe hingewiesen worden. Gerade für derartige Angelegenheiten wurde für den Bf ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt, weshalb ihm diese Antragstellung auch zumutbar war. Indem dieser Bemühungspflicht – trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen – nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen wurde und auch keine Mitteilung erfolgte, weshalb eine solche Antragstellung nicht möglich ist stellt die belangte Behörde die zuerkannte Leistung zurecht mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid ein.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny